

übung der verschiedenen Funktionen führte allenfalls zu einer unterschiedlichen Auswahl der Personen, die die Entscheidungen zu treffen hatten, ohne daß sich die Versammlung jeweils im ganzen neu konstituieren mußte. Ebenso wenig war es für die Ausübung der Lehngerichtsbarkeit erforderlich, daß überhaupt ein offizieller Hoftag ausgeschrieben war oder daß eine repräsentative Anzahl von Reichsfürsten oder Reichsständen zugegen war; grundsätzlich konnten die am Hofe anwesenden Vasallen unter dem Vorsitz des Königs jederzeit zur Lehngerichtsversammlung zusammentreten, um konkrete Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden oder Weistümer zu erlassen⁷⁷⁾.

Wenn also die Frage nach der Besetzung des königlichen Lehngerichts gestellt wird, so bedeutet dies nur so viel, daß untersucht werden soll, nach welchen Gesichtspunkten die Urteiler, die über Lehnsangelegenheiten Recht sprechen sollten, aus dem Kreise der Anwesenden ausgewählt wurden⁷⁸⁾. Nach der Theorie der Rechtsbücher war das Lehngericht in der Regel mit den unmittelbar vom Lehnsherrn belehnten Vasallen besetzt⁷⁹⁾, die in den Urkunden meist als *pares*, *compares*⁸⁰⁾ bezeichnet werden. Der Urteilsfinder mußte außerdem in der Regel den Heerschild besitzen⁸¹⁾, das heißt, er mußte auf Grund ritterlicher Abstammung und Lebensart in vollem Sinne lehnrechtsfähig sein⁸²⁾. Im übrigen waren weder Stammesgleichheit mit den Parteien noch ein

⁷⁷⁾ Insoweit kann der Ansicht von Conrad, Rechtsgeschichte 1, S. 243, daß die Feststellung von Weistümern zur Kompetenz des Reichstages gehörte, jedenfalls für die staufische Epoche nicht zugestimmt werden. Gerade in Lehnssachen wurden Weistümer von Versammlungen gefunden, die man kaum als „Reichstage“ bezeichnen kann. Vgl. z. B. MGH Const. 2, Nr. 52, S. 63 f. (1214), Nr. 298, S. 412 (1230), Nr. 333, S. 443 f. (1240); MGH Const. 1, Nr. 321, S. 459 f. (1180).

⁷⁸⁾ Aus dem Gesagten ergibt sich auch, daß die Zeugenlisten in den Urkunden zum Teil nur bedingten Wert für die Ermittlung der Urteiler haben, da es durchaus möglich ist, daß hier aufgeführte Personen nur dem „äußeren Umstand“ angehörten, ohne als Urteiler an der Rechtsfindung mitgewirkt zu haben.

⁷⁹⁾ Vgl. hierzu und im folgenden Plank, Gerichtsverfassung 1, 1, S. 15 ff; Homeyer, Sachsenspiegel 2, 2, S. 572 ff.

⁸⁰⁾ Vgl. z. B. MGH DD 9 Konr. III., Nr. 74, S. 130 (1142); Böhmer, Acta Nr. 122, S. 114 f. (1165).

⁸¹⁾ Sachsenspiegel Lehnrecht 2, § 2; 71, § 20 (s. o. Anm. 18). Vgl. zur Heerschildordnung Sachsenspiegel Landrecht 1, 3, § 2 (s. o. Anm. 20), Sachsenspiegel Lehnrecht 1 und hierzu J. Ficker, Vom Heerschild (1862) sowie Schröder-Künßberg, Rechtsgeschichte S. 430 f. (mit Literatur) und Mitteis, Lehnrecht S. 437 ff.

⁸²⁾ Vgl. Sachsenspiegel Lehnrecht 2, § 4 (s. o. Anm. 18): *an lenrechte vulkomen* und hierzu Schröder-Künßberg, Rechtsgeschichte S. 430.